

**Beauftragt durch:
Gemeinde Königsbach-Stein**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Änderung des Bebauungsplans „Krautgartengebiet
Heimbronner Gärten und SO Wiesenäcker“
in Königsbach-Stein**



Stand:

24.10.2025

Bearbeitung:

M. Sc. Marie-Christine Rieger

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen.....	1
2.0	Bestandsbeschreibung.....	3
3.0	Artenschutzrechtliche Grundlage	5
3.1	Gesetzliche Vorschriften.....	5
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Kompensation des Eingriffs	6
3.3	Schutzgebiete	7
4.0	Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	8
5.0	Fazit	9
6.0	Verwendete Literatur	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schutzgebiete in der Umgebung des Eingriffsbereichs	7
------------	---	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Konzept zur Flächennutzung NATURHOF stur & bockig Naturerlebnis mit Esel und Schafen (Quelle: Sonja Hottinger, 22.04.2025).	1
Abbildung 2:	Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Krautgartengebiet Heimbronner Gärten und SO Wiesenäcker“ (Quelle: Schöffler, 30.09.2025).....	2
Abbildung 3:	Plangebiet in Königsbach-Stein (Hintergrundkarte: LGL BW).....	3
Abbildung 4:	Schutzgebiete im Bereich des Plangebiets (Hintergrundkarte: LGL BW, Schutzgebietslayer: LUBW).....	7

1.0 Vorbemerkungen

Anlass

Frau Michel möchte auf dem Betriebsgelände der Fa. Hans Hottinger in der Bauschlotter Str. 75 in Königsbach-Stein (Flurstück Nr. 11863) ihr Kleingewerbe „NATURHOF stur & bockig“ und „FRIDA & ANTON Eseltouren“ etablieren, um Freizeit- und pädagogische Angebote anzubieten (Abbildung 1). Dafür soll der bestehende Bebauungsplan „Krautgartengebiet Heimbronner Straße und Sondergebiet Wiesenäcker“ geändert werden, um eine Tierhaltung zu ermöglichen (Abbildung 2).

Die derzeitige Planung geht davon aus, dass die bestehende Substanz weitestgehend genutzt wird und nur kleine Erweiterungen erfolgen; namentlich eine befestigte Fläche von ca. 40 m² und die Anlage einer Sandfläche für Esel. Für die Tiere werden u. a. ein Bauwagen, Unterstände und Weidezelte aufgestellt. Alle vorhandenen Bäume und Grünstrukturen sollen erhalten bleiben und zur Eingrünung der Fläche durch Wildhecken und einheimische Sträucher naturnah ergänzt werden. Die Flächen werden künftig durch Beweidung gepflegt, wobei Tierdung und sonstige Ausscheidungen gesammelt und abgefahren werden. Eine Einfriedung der Grünflächen ist mit einem Weidezaun von ca. 1,20 m Höhe geplant.

Abbildung 1:
Konzept zur Flächennutzung
NATURHOF stur &
bockig Naturerlebnis
mit Esel und Schafen
(Quelle: Sonja Hottinger,
22.04.2025).

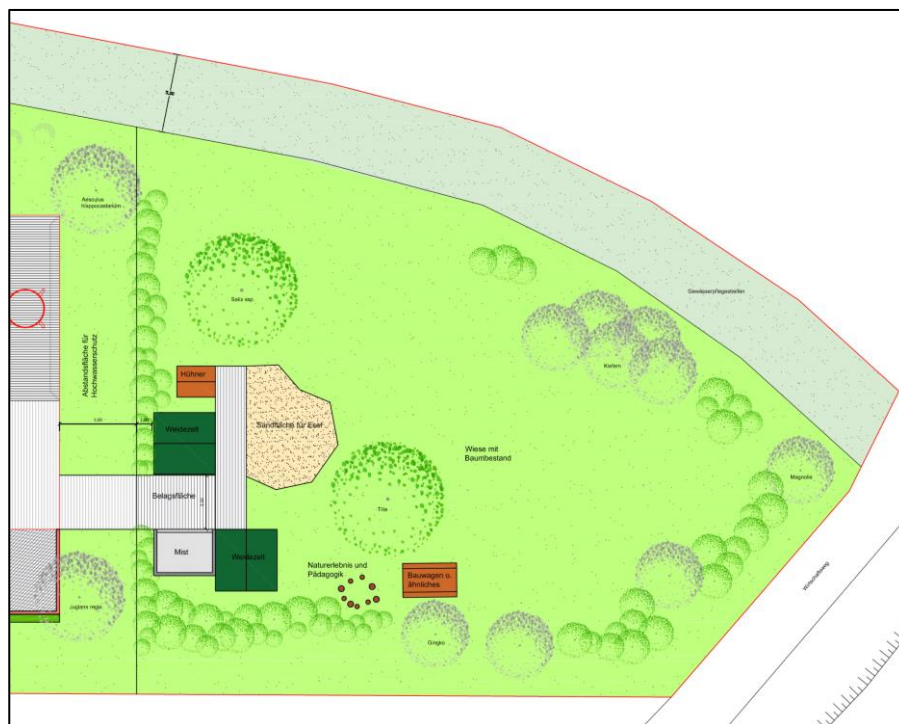


Abbildung 2:
Entwurf zur 1. Änderung
des Bebauungsplans
„Krautgartengebiet
Heimbronner Gärten
und SO Wiesenäcker“
(Quelle: Schöffler,
30.09.2025).



Stellungnahme und Auflagen der unteren Naturschutzbehörde (UNB) (E-Mail vom 13.08.2025)

Durch die geplante, geringe Neuversiegelung und Umwandlung in Sandfläche sowie zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, müssen in Absprache mit der UNB ein naturschutzfachlicher Fachbeitrag erstellt und folgende Auflagen umgesetzt werden:

- Insektenverträgliche Beleuchtung sowie kein Hinausleuchten oder Ausleuchten des Außenbereichs
- Nur gebietsheimische, standortgerechte Gehölzpflanzungen
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich in Form von Artenschutzmaßnahmen (Nisthilfen, Ansiedelung von Mehl- und insbesondere Rauchschwalben)
- Besatzfreiheitskontrolle vor Rodung/Baufeldräumung/Gebäudeabriss

2.0 Bestandsbeschreibung

Plangebiet

Betroffen ist das Flurstück Nr. 11863 in Königsbach-Stein. Dieses beherbergt das fast vollständig versiegelte Betriebsgelände der Fa. Hans Hottinger sowie eine Wiesenfläche mit ca. 1900 m² und 11 Bäumen im Osten (Abbildung 3).

Im Süden und Osten des Flurstücks verläuft die Bauschlottertstraße, welche nach Süden hin durch eine Ackerfläche und nach Osten hin durch eine kleine Böschung vom Flurstück getrennt wird. Im Norden befinden sich Wiesenflächen bzw. Flächen der HRB Neulinger Grund. Im (Nord-)Westen grenzen Gehölze bzw. ein asphaltierter Feldweg an das Flurstück an.

Auf der östlichen Wiese des Flurstücks soll das Kleingebewerbe etabliert werden. Die maximal zulässige Grundfläche des dort befindlichen SO 2 beträgt 300 m² (Abbildung 2).

Abbildung 3:
Plangebiet in Königsbach-Stein (Hintergrundkarte: LGL BW).

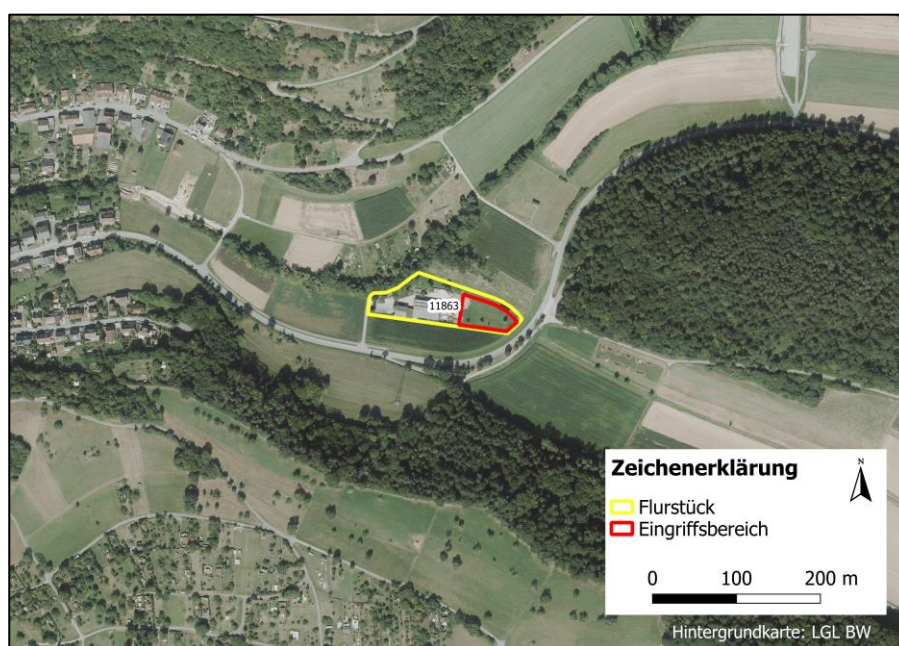


Foto 1:
Blick nach Nordwesten
auf das Betriebsgelände
der Fa. Hans Hottinger
(Stand: 10.07.25).



Foto 2:
Blick nach Südwesten
auf die Wiesenfläche im
Osten des Flurstücks
Nr. 11863. Im Hinter-
grund ist der Betriebs-
hof der Fa. Hans Hottin-
ger zu sehen (Stand:
10.07.25).



Foto 3:
Blick nach Nordosten
auf den östlichsten Teil
der Wiesenfläche im Os-
ten des Flurstücks Nr.
11863, wo eine Bewei-
dung mit Ziegen und
Schafen stattfindet
(Stand: 10.07.25).



Foto 4:
Zauneidechse im südlichen Heckensaum der Fa. Hans Hottinger (Stand: 10.07.25).



3.0 Artenschutzrechtliche Grundlage

3.1 Gesetzliche Vorschriften

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Fassung 01.03.2010)

Zugriffsverbote

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot** während bestimmter Zeiten),
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot** geschützter Lebensstätten),
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Schutz von Pflanzen** gegen Zugriff).

relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der FFH-Richtlinie-Anhang-IV sowie alle europäischen Vogelarten Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützten Arten vorschreiben.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Kompensation des Eingriffs

§ 44 Abs.5 BNatSchG regelt für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und für Vorhaben nach den §§ 30, 33 oder 34 BauGB, dass durch diese Vorhaben keine Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG erfolgen, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird – ggf. auch durch die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Maßnahmen zur Vermeidung der o. g. Verbotstatbestände müssen lt. Leitfaden der EU-Kommission (EU-Kommission 2007) den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben.

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

- | | |
|---|---|
| A) Vermeidungsmaßnahmen | Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen zielen auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen ab. Projekt- oder bauwerksbezogene Vermeidungsmaßnahmen umfassen Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte Wirkungen gar nicht erst entfalten können. Dazu zählen z. B. anlagenbezogene Maßnahmen wie Querungshilfen, frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätszeit betroffener Arten sowie Bauen außerhalb von Brutzeiten als baubezogene Maßnahmen. |
| B) Vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen | CEF-Maßnahmen („Measures to ensure the continued ecological functionality“) zielen auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ab. Dies bedeutet, dass durch Planungsvorhaben die ökologische Funktion von Brutplätzen und Ruhestätten relevanter Arten (FFH-Anhang IV und europäische Vogelarten) gesichert sein muss (EU-Kommission 2021). Dabei ist zu beachten, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft und bruchlos gewährleistet sein muss, d. h. der Eintritt des Verbotstatbestandes kann nur vermieden werden, wenn die CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits vollumfänglich funktionstüchtig sind.

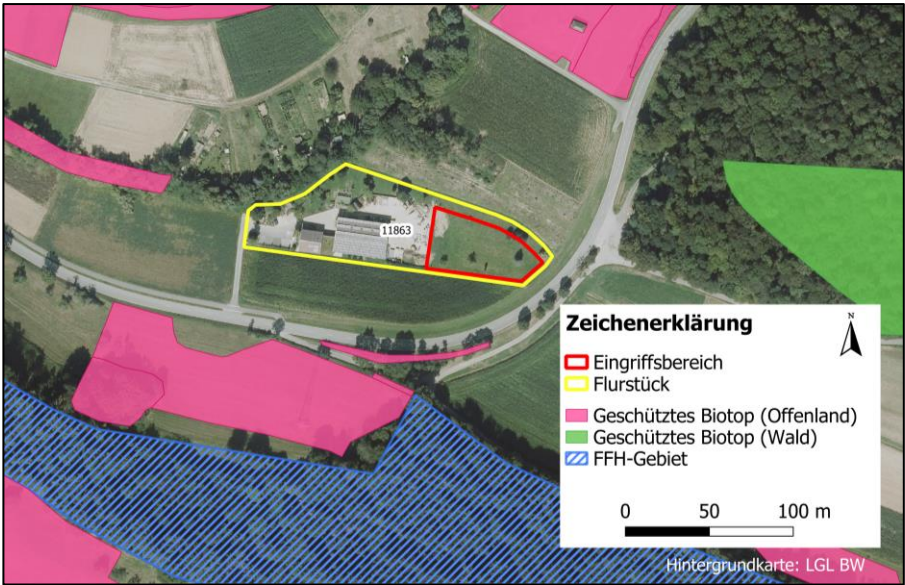
Diese Maßnahmen können z. B. die Erweiterung der Stätte oder die Schaffung neuer Habitate innerhalb oder in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte umfassen. Sie ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen Teilpopulation um die eingriffsbedingt verloren gehenden Flächen bzw. Funktionen. Hinsichtlich der Wirksamkeit möglicher Maßnahmen und ihrer Eignung als CEF-Maßnahmen geben Runge et al. (2010) wertvolle Hinweise, bei denen gerade die erforderlichen Entwicklungszeiten von Habitaten bzw. Biotoptypen untersucht werden. |
| C) Eingriffs-Ausgleich-Maßnahmen | § 15 des BNatSchG fordert, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Allerdings sind natürlich nicht alle erheblichen Beeinträchtigungen zu vermeiden. Diese nicht-vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen sind daher durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung umfassen z. B. die Kompensation einer von Brutvögeln genutzten Hecke, die im Zuge einer Planung entfernt werden muss oder die Neuanlage eines Gewässers für Amphibien. |

3.3 Schutzgebiete

In Tabelle 1 sind alle Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile aufgeführt, die in der Umgebung des Plangebiets liegen. Abbildung 4 zeigt eine Übersicht im Satellitenbild.

Tabelle 1: Schutzgebiete in der Umgebung des Eingriffsbereichs			
Schutzgebietskategorie	Name (und Nr.) des Schutzgebiets	Lage relativ zum Eingriff	Betroffenheit zu erwarten
FFH-Gebiet (Natura 2000)	Pfinzgau Ost (Kennung 7017341)	75 m südlich	nein
Vogelschutzgebiet (Natura 2000)	-	-	-
Naturschutzgebiet	-	-	-
Gesetzlich geschütztes Biotop	Feldhecke I entlang der L 611 (Nr. 170172361091)	35 m südlich	nein
	Feldhecke nahe L 611 (Nr. 170172360161)	70 m südlich	nein
	Glatthaferwiese im Gewann Kastanienrain, östlich Stein (Nr. 370172361035)	75 m südlich	nein
	Feldgehölz im Gewann Kastanienhain II, östlich Stein (Nr. 170172361242)	170 m südwestlich	nein
	Altholz im Neuen Galgen (Nr. 270172360044)	120 m östlich	nein
	Glatthaferwiese im Wasserschutzgebiet Zone I im Gewann Wiesenäcker, östlich Stein (Nr. 370172360680)	110 m nördlich	nein
	Glatthaferwiese im Gewann Wiesenäcker, östlich Stein (Nr. 370172360703)	100 m nördlich	nein
	Mühlbach östlich Stein (Nr. 170172360165)	155 m nördlich und westlich	nein
Naturdenkmal	-	-	-
Landschaftsschutzgebiet	-	-	-

Abbildung 4:
Schutzgebiete im Bereich des Plangebiets
(Hintergrundkarte: LGL BW, Schutzgebietslayer: LUBW).



Betroffenheit

Vom geplanten Eingriff sind keine Schutzgebiete betroffen.

4.0 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

- Lichtmanagement** Bei der Lichtgestaltung ist auf nicht notwendige Außen- und Fassadenbeleuchtungen zu verzichten. Bei der notwendigen Außenbeleuchtung ist Lichtverschmutzung folgendermaßen zu vermeiden:
1. **Dimmung** des Lichts entsprechend dem tatsächlichen menschlichen Bedarf
 2. Nur notwendigen Bereich mit **nach unten gerichteter Beleuchtung** und **angepasster Lampenhöhe** (möglichst niedrig) beleuchten
 3. Verwendung vollständig **abgeschirmter Leuchten**, die kein Licht oberhalb der Horizontalen abstrahlen
 4. **Vermeidung reflektierender Oberflächen**
- Wo eine Beleuchtung aus Sicherheitsgründen notwendig ist, ist der **Amber-Farbtönen mit 1800K** zu verwenden. Für Fußgänger sind niedrige, gezielt strahlende Lampen höheren Straßenlaternen vorzuziehen.
- Außerdem sind **insektenfreundliche Leuchtmittel** und Lampen gemäß dem aktuellen Stand der Technik zu verwenden (z. B. Natriumdampf oder LED, insektendichte Gehäuse mit einer Oberflächentemperatur < 60 °C).
- Gehölzpflanzungen** Zur Eingrünung der östlichen Teilfläche des Flurstücks Nr. 11863 sollen die bestehenden Bäume durch Wildhecken und einheimische Sträucher naturnah ergänzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nur **gebietsheimische und standortgerechte Gehölze** gepflanzt werden.
- Nisthilfen für Schwalben** Um die geringe Neuversiegelung auszugleichen und die Ansiedlung von Mehl- und Rauchschnalbe zu fördern, sind Nisthilfen in der räumlichen Umgebung der Eingriffsfläche anzubringen. Da Schnalben extrem brutorttreu sind, sollten die Nisthilfen bei Beschädigung o. Ä. kurzfristig ersetzt werden, um die lokale Population zu erhalten.
- Mehlschnalben**
- Denkbar wären z. B. **drei Nisthilfen** Modell „Mehlschnalbennest Nr. 9B“ von Fa. Schwegler.
 - Die Nisthilfen müssen **unter Dachvorsprüngen an der Außenwand** eines Gebäudes befestigt werden. Das Schnalbennest muss dabei auf der **wetterabgewandten** Seite angebracht werden.
 - Die **Mindestaufhängehöhe** beträgt 2 m.
 - Aufhängeplätze mit hellem Untergrund oder Holzverschalung werden bevorzugt angenommen.
 - Bei Gebäuden ohne Dachvorsprünge kann z. B. das Modell „Mehlschnalben-Fassadennest Nr. 11“ der Fa. Schwegler genommen werden.
- Rauchschnalben**
- Denkbar wären z. B. **sechs Nisthilfen** Modell „Rauchschnalbennest Nr. 10B“ von Fa. Schwegler.
 - Die Nisthilfen müssen **im Inneren von Gebäuden** aller Art (u. a. Hausgänge, Tierstallungen, Scheunen etc.) aufgehängt werden. Auf einen **freien Einflug** durch geöffnete Fenster, Luken, Stalltüren, Belüftungsröhre ist stets zu achten. Sollten in den Gebäuden in unmittelbarer Umgebung zu wenig geeignete Aufhängeplätze vorhanden sein, sollten stattdessen weitere Kästen für Mehlschnalben (s. o.) an den Fassaden aufgehängt werden.

- Die Nester sollten nicht direkt nebeneinander hängen, sondern im **Abstand von ca. 1 m** zueinander.
- Der **Abstand der Nestoberkante zur Decke** sollte mindestens 6 cm betragen.

Besatzfreiheitskontrollen

Bevor Gehölze gerodet, das Baufeld geräumt oder Gebäude abgerissen werden, sind jeweils **Besatzfreiheitskontrollen** für Reptilien, Vögel und Fledermäuse von einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Zu beachten in dem Zusammenhang ist außerdem, dass die **Fällung von Gehölzen nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar** erlaubt ist (Bauzeitenregelung).

5.0 Fazit

Durch die geplante Neuversiegelung und Umwandlung in Sandfläche sowie zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, müssen folgende Auflagen umgesetzt werden:

- Lichtmanagement (insektenverträgliche Leuchtmittel, Dimmung, angepasste Lampenhöhe, nach unten gerichtete Beleuchtung, abgeschirmte Leuchten, Vermeidung reflektierender Oberflächen, Amber-Farbton)
- Nur gebietsheimische, standortgerechte Gehölzpflanzungen
- Nisthilfen für Mehl- und Rauchschnalben
- Besitzfreiheitskontrollen vor Rodung/Baufeldräumung/Gebäudeabriss
- Bauzeitenregelung (Fällung von Gehölzen nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar)

6.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 geändert worden ist.

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Online unter: https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf

EU-Kommission (2021): Mitteilung der Kommission – Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie. Online unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/a17dbc76-2b51-11ec-bd8e-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-search>

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL BW) (2025): WMS LGL-BW ATKIS Digitale Orthophotos in Farbe 20 cm Bodenauflösung. Online unter: https://owsproxy.lgl-bw.de/owsproxy/ows/WMS_LGL-BW_ATKIS_DOP_20_C

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2024): Daten- und Kartendienst der LUBW. Online unter: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

Runge H., M. Simon & T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: H. W. Louis, M. Reich, D. Bernotat, F. Mayer, P. Dohm, H. Köstermeyer, J. Smit-Viergutz, K. Szeder). - Hannover, Marburg. S. 18

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG. Naturschutz in Recht und Praxis – online (1): 1-20

Voigt, C.C., C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra & M. Zgajmajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten